



Verhältnismäßig? Trotz anliegender Fenster entschied man sich bei diesem Rathaus für eine teure Fluchttreppe, der zudem jegliche Ästhetik abgeht.

Wenn auf den Antrag ein Korb erfolgt

HIS Vortrag März 2025

Brandschutz und Sanierung
Rechtliche Grundlagen –
pragmatische Ansätze

untergegliedert in:

- A) Wirkung
- B) Ursache
- C) Lösungsansätze

Alle Quellen finden Sie unter
<https://www.brandschutz-im-dialog.com/>

DAB 10.2024

Zur Person

Ralf Abraham, Dipl.- Ing. Architekt, selbstständig seit 1998,
Studium an der TU Hannover

Vertiefungsrichtungen:

- Projektsteuerung
- SV vorbeugender Brandschutz (EIPOS)
- Referent der AKNDS zum vorbeugenden Brandschutz
- Leiter der AG Bauordnungsrecht der AKNDS
- Initiator der „AG Brandschutz im Dialog“ (2017)
- Verfasser von Publikationen wie „Mythen des Brandschutzes“ und diverser Anfragen an die Politik
- Geladener Experte bei der Novellierung der NBauO 2021/22
- Mitglied des DIVB (2021)
- Initiator/Leiter der „AG Umbauordnung“ des DivB (2022)



Anhörung Landtag 2024

Siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/>

<https://divb.org/aktuelles/>

Zur Erreichung der Bau-, Wohn- und Klimaziele gilt es,
nun auch noch die Verwaltung mit ins Boot zu holen



Brandschutz
im Dialog



„AG Umbauordnung“

Strategien zur Überwindung überbordender Bürokratie und
Doppelstrukturen

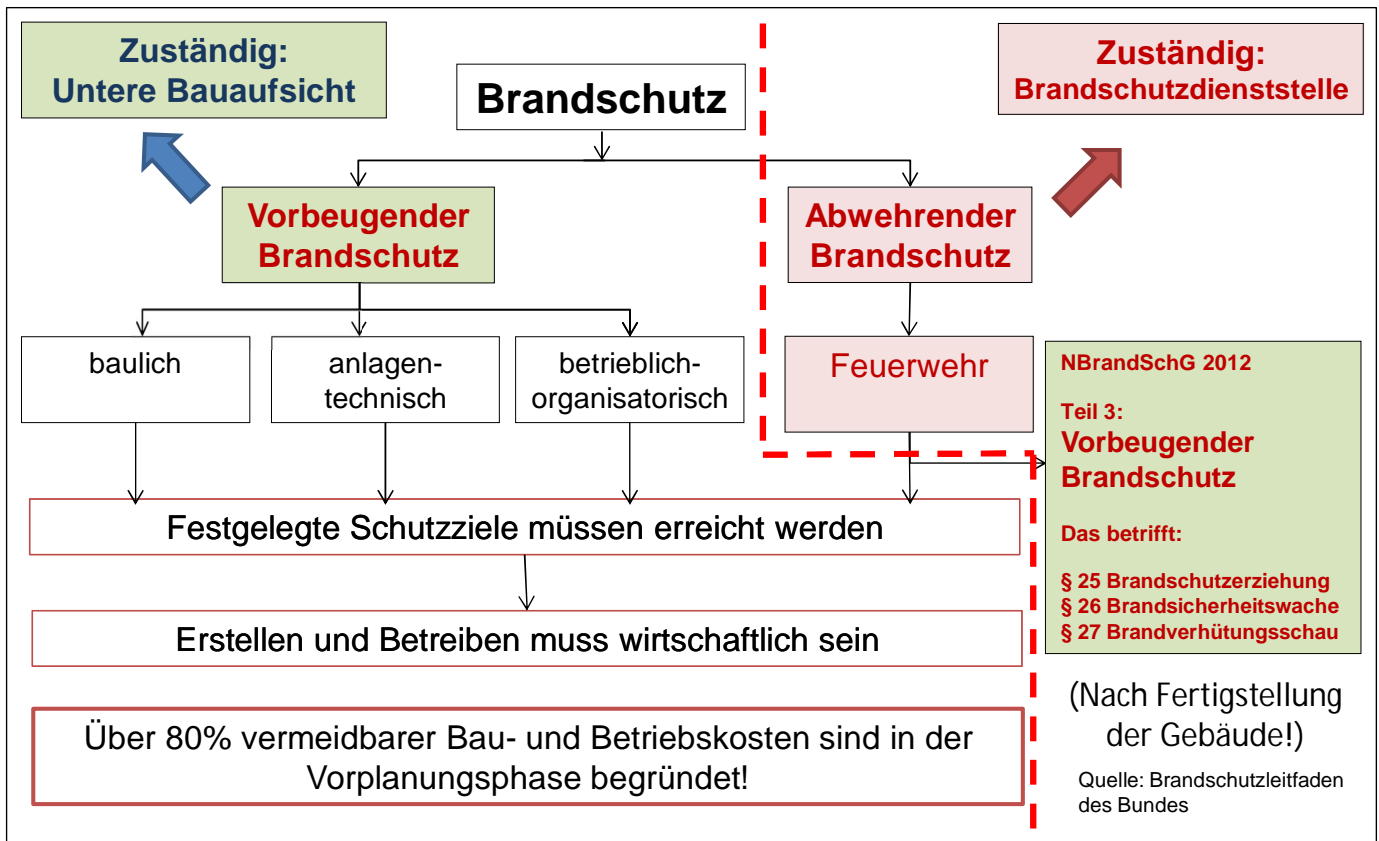


Gretchenfrage: Was ist ausreichend sicher?

Kulturkraftwerk Dresden:

Die geforderte Ausfallwahrscheinlichkeit
liegt mit etwa 25 Mrd. Jahren **über dem**
Alter des Universums mit 13,81 Mrd.
Jahren.

(Berechnet nach Eurocode 1, Dipl.- Ing. Borchert, 17. EIPOS-
Sachverständigentagung. 2016)



Klarstellung des nds. Umweltministeriums 2020

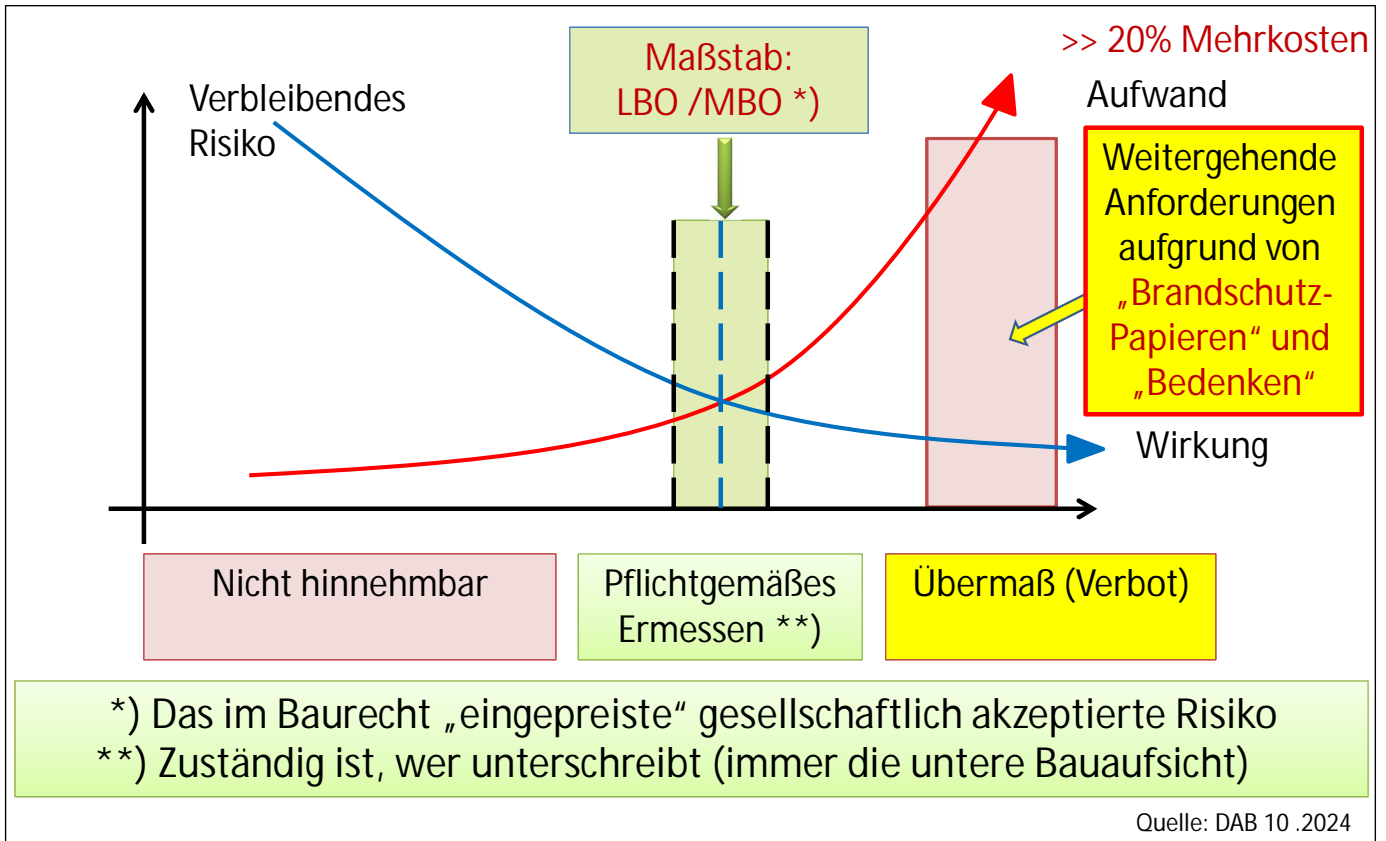
„Es ist **nicht Aufgabe der Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer bzw. der für die Brandverhütungsschau bestellten Beschäftigten der Berufsfeuerwehren (Brandschutzdienststellen)**, für Bauaufsichtsbehörden, die nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sind, **die Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Brandschutzfragen zu übernehmen**“.

„Die **Stellungnahmen der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren sind gutachterliche Äußerungen einer sachverständigen Stelle. Über die Berücksichtigung von Anregungen und „Bedenken“ der Brandschutzdienststellen und über vorgeschlagene Bedingungen oder Auflagen für die Baugenehmigung entscheiden daher die Bauaufsichtsbehörden.**

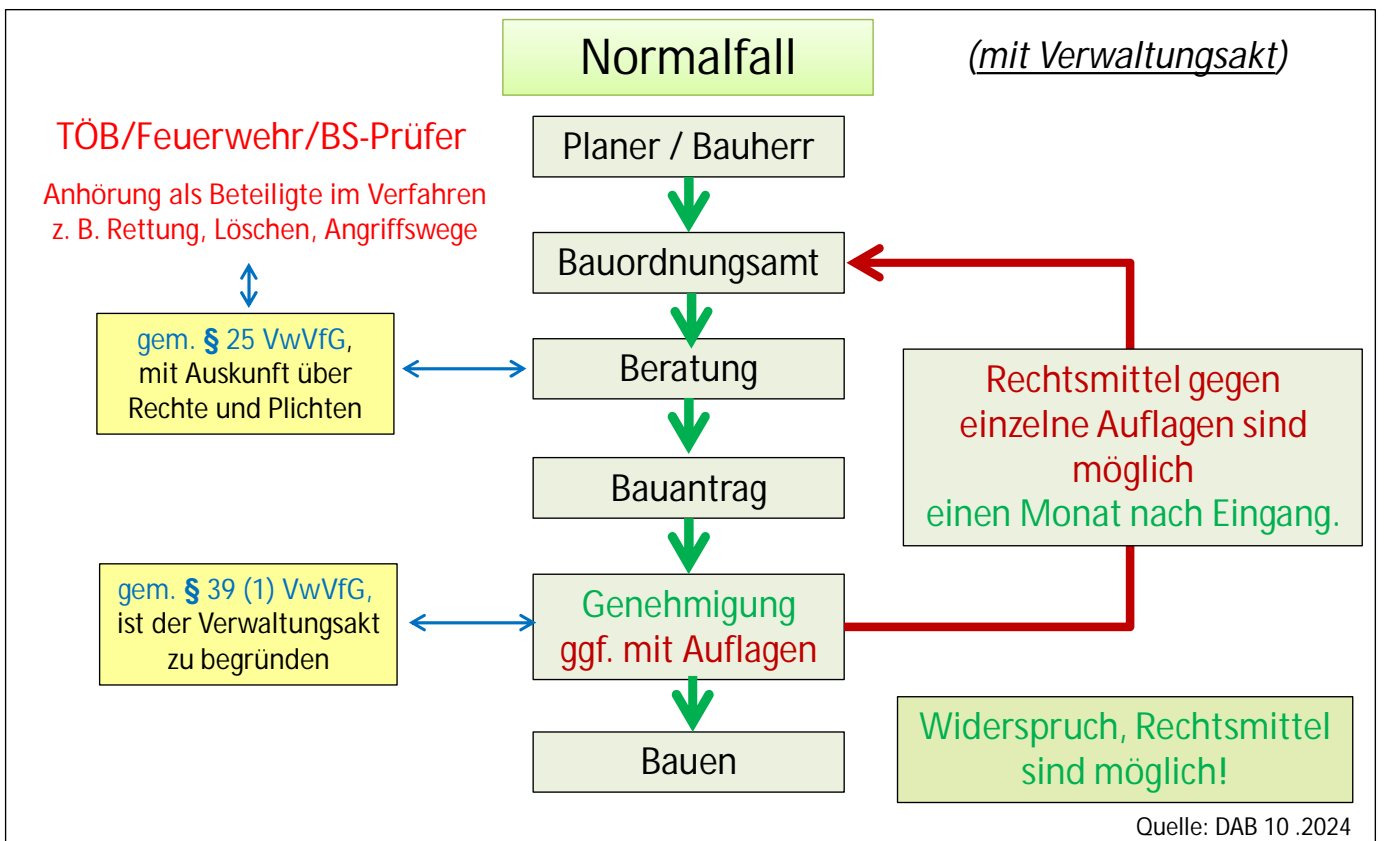
Diese tragen auch die Verantwortung dafür, dass für Bedingungen und Auflagen eine hinreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist.

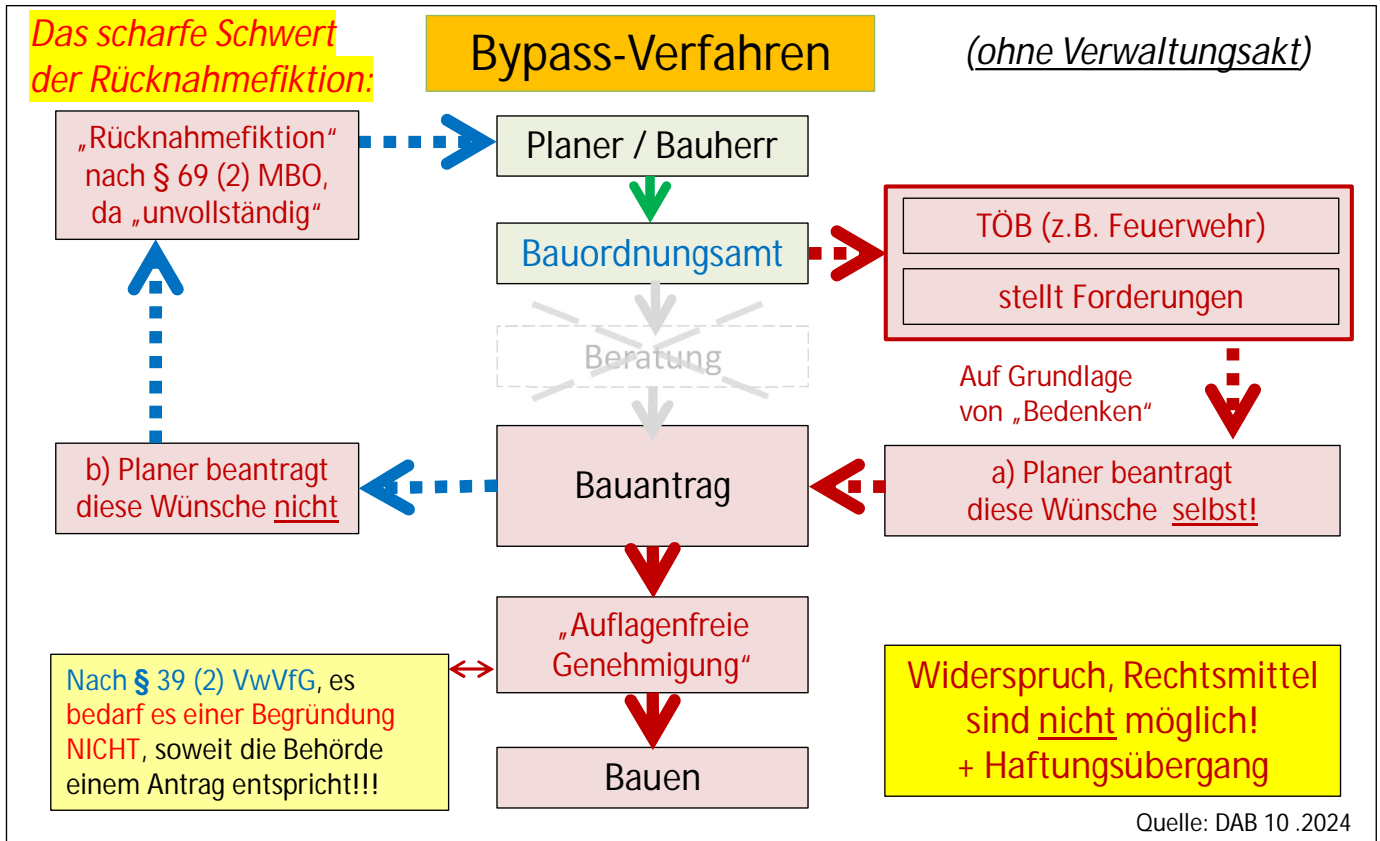
Quelle: Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vom 24.02.2020 nach Anfrage und Einreichung 24 dokumentierter Fälle

Merke: Zuständig ist, wer unterschreibt



Innerhalb rechtstaatlicher Prinzipien





Ergebnis

Mythen des Brandschutzes

Mythos: „Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“

Zu Belangen des vorbeugenden Brandschutzes werden Bauherren und Planer immer häufiger an das „Amt für vorbeugenden Brandschutz“ verwiesen. Fragt man bei Architekten nach, so ist der weitaus größte Teil fest davon überzeugt, dass die abschließende Beurteilung bauordnungsrechtlicher Brandschutzfragen nicht beim zuständigen Bauordnungsamt, sondern bei den Brandschutzdienststellen liegt.
Dipl.-Ing. Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar, Christopher Biffar

Abb. 1: Athanasiuskirche, Herz der Region – Umbau zu Wohnwerken

Ein Beispiel: Nachdem der Bauantrag zum Umbau einer Kirche zu Wohnwerken (s. Abb. 1) eingereicht und in Abstimmung mit Bauaufsicht und Feuerwehr mehrfach angepasst worden war, erhielt der Bauherr von der Bauaufsicht statt der erwarteten Genehmigung eine Mail, wonach dem Brandschutzkonzept „aus Sicht des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes [...] nicht zugestimmt würde“, inklusive einer ca. zweiseitigen Aufklärung, in der sowohl weitergehende Anforderungen als auch Anpassungen an den nicht antragsgegenständlichen Bestand aufgelistet wurden. Dem Bauherrn wurden drei Möglichkeiten eingeplant.

FeuerTrutz Magazin 02.2022

Beispiel Athanasiuskirche (Dr. Felsmann)

1,5 Jahre Abstimmung mit dem Bauamt – danach:

Beteiligung des „vorbeugenden Brandschutzes“ (Feuerwehr)

Mehrkosten:
Steigerung Kostenmiete: **500.000 € (25%)**
12,0 auf 16,5 €/qm

Sämtliche „Wünsche“ der Feuerwehr mussten selbst beantragt werden

- ohne angreifbaren Verwaltungsakt -
- weit über den Antragsgegenstand hinaus

Quelle: Mythen des Brandschutzes FeuerTrutz-Magazin 02.2022

STUTTGARTER ZEITUNG



Von Renate Allgöwer

Diskussion über Brandschutz

Experten finden Vorschriften zum Teil überzogen

07.12.2017 - 18:07 Uhr

Besonders Hochschulen stöhnen über teure Sanierungsmaßnahmen für den Brandschutz. Doch Nachforderungen sind einen neuen Bericht zufolge nur erlaubt, wenn konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht.

Stuttgart - Die Hochschulen des Landes dürfen hoffen. Der Brandschutz könnte sich als flexibler erweisen, als bisher befürchtet. Eine vor einem Jahr eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe ist jetzt zu Ergebnissen gekommen. In dem Papier, das dieser Zeitung vorliegt, halten die Experten unter anderem fest, dass die häufig geforderten zweiten Rettungswege nicht zwingend seien. Der teure nachträgliche Einbau kann dem Papier zufolge „nur in wenigen Ausnahmefällen gefordert werden“. Nämlich dann, wenn die Feuerwehr keinen Platz habe, ihre eigenen Rettungsgeräte aufzustellen. Nachträgliche Brandschutzanforderungen dürften grundsätzlich „nur bei konkreter Gefahr für Leib und Leben“ gestellt werden.

[2] Stuttgarter Zeitung,...

Beauftragung des Normenkontrollrates



126 Seiten mit höchst interessanten Ergebnissen 2021



Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates (B-W) 2021 (Auszug)

- a) Angst vor persönlicher Haftung
(Angst Verantwortung zu übernehmen)
- ↓
- b) Bestreben nach 100%iger Sicherheit
(ohne hinreichende Rechtsgrundlage)
- ↓
- c) „Gutachteritis“, d.h. Beteiligung nachrangiger Stellen
(Vom Wasserversorger bis zum Brandschutzprüfer)

Grundproblem:

In der Ausbildung für die Sachbearbeitungs- und Entscheidungsebene der unteren Bauaufsichtsbehörden ist Brandschutz kein Ausbildungsthema.



Unzulässige Rechtschöpfungen - ohne angreifbaren Verwaltungsakt

WIRKUNG

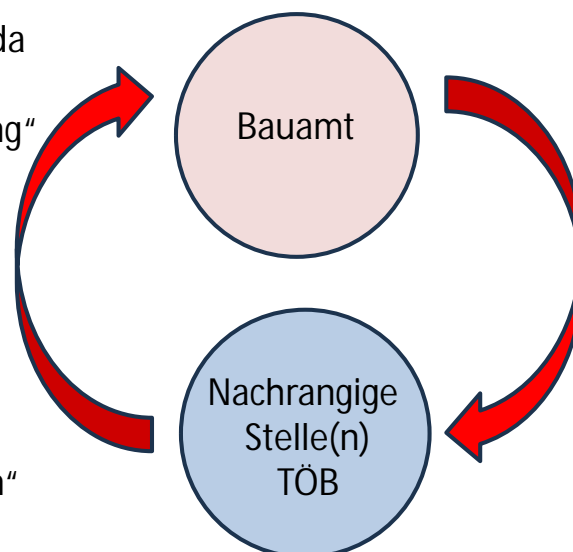
Mangelnde Qualifikation

URSACHE

„Rücknahmefiktion“ da
„unvollständig“, bis
„Nutzungsuntersagung“

Keine Prüfung der
Rechtmäßigkeit (!)

Erfindung weiterer
„Nachweise“ auf
Grund von „Bedenken“



Angst

Bestreben nach
100% Sicherheit

„Gutachteritis“

„Rechtsschöpfungen“, weit über die BauVorlVO und NBauO hinaus

PBP Planungsbüro professionell

15.11.2012 · Fachbeitrag · Brandschutzplanung

BGH setzt Maßstab: Unwirtschaftliche Brandschutzplanung führt zu Schadenersatz

! Eine unwirtschaftliche Brandschutzplanung berechtigt den Auftraggeber, gegenüber dem Planer, Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs sollten alle Planungsbüros zum Anlass nehmen, sich in Sachen Honorar und Haftung für Brandschutzplanungen auf den Stand der Rechtsprechung zu bringen. !

Urteil: Manche Brandschutzmaßnahmen waren unnötig

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt monierte aber, dass der Planer nicht kritisch hinterfragt hatte, ob einzelne - behördlich geforderte - Anlagen wirklich notwendig waren. Es ging unter anderem um eine Löschwasserbevorratung (Löschteich), um Zuluftflächen und um Vorgaben für eine RWA-Steuerung. Im Ergebnis, so die Richter, waren einige Brandschutzeinrichtungen überflüssig. Dafür schulde der Brandschutzplaner dem Auftraggeber Schadenersatz (Urteil vom 2.7.2008, Az: 1 U 28/07; Abruf-Nr. 112164).

Lösungsansatz

Unterscheiden, unterscheiden, unterscheiden

1. Unterscheiden zwischen unterschiedlichen Gefahrenszenarien
2. Unterscheiden zwischen unterschiedlichen Verwaltungsakten
3. Unterscheiden zwischen den tatsächlichen Zuständigkeiten



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Abteilung 5
Az.: 51-2513.0/79

Stuttgart, 23. November 2017
App.: 2904, Dr. Reutzsch

Ergebnisse der Interministeriellen Arbeitsgruppe Brandschutz im Bestand (IMA Brandschutz)

Musterauftrag für gutachterliche Bewertungen zum Brandschutz bei Bestandsgebäuden

Anlage zu „Grundsatzpapier: Brandschutzanforderungen im Bestand – Rechtslage

Der vorliegende Formulierungsentwurf für die Vergabe von Aufträgen für gutachterliche Bewertungen zum Brandschutz (z. B. Brandschutzkonzepte) zur Ertüchtigung bestehender Gebäude wurde von der IMA Brandschutz im Bestand erarbeitet. Er kann bei der Beauftragung von Brandschutzsachverständigen zugrunde gelegt werden.



Auszüge aus dem interministeriellen Musterauftrag (B-W):

1. Zwingend notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von konkreten Gefahren, die auch Gegenstand einer bauaufsichtlichen Verfügung nach § 76 Abs. 1 LBO sein könnten.
2. sonstige Sanierungsmaßnahmen, ggf. gestaffelt nach einer Prioritätenliste.

LBO durch schwerwiegende Defizite des baulichen Brandschutzes des Gebäudes besteht (Kategorie 1). Hierbei ist ein realistisches Gefahrenszenario aufzuzeigen, das den mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu erwartenden Schadenseintritt darstellt. Dabei sind rein abstrakte, praktisch unwahrscheinliche Verfahrensabläufe nicht zu berücksichtigen.

b) Nicht verbindliche „Brandschutz-Papiere“

Im Gegensatz zu diesen verbindlichen Rechtsnormen sind andere Papiere zum Brandschutz definitiv nicht bindend. Hierzu gehören z.B. Hinweise, Mustervorschriften der Bauministerkonferenz oder fachliche Hinweise der Feuerwehr. Eine Berufung auf diese Regelwerke kann eine Nachrüstungsforderung allein nicht stützen.

10	konkrete dauerhafte Gefahr
9	abstrakte Gefahr
8	gegenwärtige Gefahr
7	erhebliche/dringende Gefahr
6	gemeine Gefahr
5	Gefahr im Verzug
4	latente Gefahr
3	Anscheingefahr
2	Gefahrenverdacht
1	Scheingefahr (Putativgefahr)

Sofortiger Handlungsbedarf

Priorisierung erforderlich
Frage nach Bestandschutz, Art. 14 GG
Anpassungsverlangen = Beweislast bei
Bauaufsicht = separater Verwaltungsakt
- Wer zahlt?

Kein Handlungsbedarf

Quelle: Mythen des Brandschutzes – Jede Nutzungsänderung erhöht das Risiko, Abb. 4. RA Koch, aus Brandschutz und Baurecht
- optisch aufbereitet durch R. Abraham



Literaturhinweis

Thüringer Bekanntmachung als Argumentationshilfe für das Bauen im Bestand

Brandschutzanforderungen für bestehende Gebäude – Hinweise zur Rechtslage

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
vom 1. April 2019 ThürStAnz Nr. 17/2019 S. 784 - 790

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen sollen die Erforderlichkeit und Zulässigkeit nachträglicher Brandschutzanforderungen für Bestandsgebäude erläutern. Es werden die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Erhebung nachträglicher baulicher Anforderungen zum Brandschutz dargelegt und Vorschläge zum Verfahren unterbreitet.

Die Hinweise berücksichtigen, dass bei bestandsgeschützten Gebäuden eine Anpassung an geänderte Vorschriften oft tatsächlich nicht möglich und zur Reduzierung einer konkreten Gefahr auf ein hinnehmbares Niveau auch nicht erforderlich ist.

Die Hinweise gelten nur für Bestandsgebäude und können nicht zum Anlass genommen werden, bei Neubauten bauordnungsrechtliche Anforderungen zu reduzieren.

Anlass der Hinweise ist, dass immer wieder beklagt wird, dass zunehmend vermeintlich überzogene Brandschutzanforderungen an bestehende Gebäude gestellt werden, die teilweise unnötige Investitionen erfordern würden. Zum Teil wird - fälschlicherweise - eine Verschärfung der gesetzlichen Regelungen beklagt.

1.2.3 Durchbrechung des baulichen Bestandsschutzes bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen

Eine Durchbrechung des baulichen Bestandsschutzes kommt nach § 89 ThürBO bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Betracht.

Danach können bei der wesentlichen Änderung eines Teils der bestehenden Anlage Anforderungen gestellt werden, um auch einen anderen Teil der bestandsgeschützten Anlage mit den bauaufsichtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen. Dabei muss ein konstruktiver Zusammenhang mit den beabsichtigten Arbeiten bestehen und es dürfen durch die Anpassung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

Da nur erforderlich ist, dass die betroffenen Teile mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen „in Einklang gebracht werden“, ist nicht zwingend eine Anpassung an die für einen Neubau geltenden Vorschriften erforderlich. Ausreichend kann eine „Annäherung“ an das aktuelle Recht sein (Jäde u.a., Bauordnungsrecht Thüringen, Stand Juli 2018, § 84 Rn. 30).

Das bedeutet auch, dass wesentliche Änderungen nicht automatisch zum Erlöschen des Bestandsschutzes für die gesamte bauliche Anlage führen müssen, sondern zunächst nur Voraussetzung dafür sind, die Erforderlichkeit eines Anpassungsverlangens zu prüfen.

2.1.2 Darlegungs- und Beweislast der Bauaufsichtsbehörde

Die Darlegungs- und Beweislast, ob im Einzelfall eine konkrete Gefahr vorliegt, trifft die Bauaufsichtsbehörde.

Durch eine fachliche Begutachtung^{*)} ist zunächst zu ermitteln, ob und wo eine solche konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen im Sinne des § 89 Abs. 1 ThürBO durch schwerwiegende Defizite des baulichen Brandschutzes des Gebäudes besteht. Hierbei ist ein realistisches Gefahrenszenario aufzuzeigen, das den mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu erwartenden Schadenseintritt darstellt. Dabei sind rein abstrakte, praktisch unwahrscheinliche, Verfahrensabläufe nicht zu berücksichtigen.

Es sind die Mindestmaßnahmen zur Beseitigung der konkreten Gefahr zu benennen. Dabei sollten auch mögliche Alternativmaßnahmen in technischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht beschrieben und nach ihrer Wirksamkeit bewertet werden. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind (nur) diejenigen geeigneten Maßnahmen aufzuzeigen, die ein unverzichtbares Mindestmaß an Sicherheit für Menschen gewährleisten und nicht außer Verhältnis zum jeweils erzielbaren Sicherheitsgewinn stehen.

2.3.5.3 Haftungsrisiken

Durch die Auswahl der Brandschutzanforderungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens drohen den entscheidenden Beamten keine Haftungsrisiken. Es ist kein Fall bekannt, in dem ein Behördenmitarbeiter wegen der Auswahl ungeeigneter Brandschutzanforderungen zur Verantwortung gezogen worden wäre. Strafrechtliche Ermittlungen gab es lediglich in solchen Fällen, wo es darum ging, ob bereits bestandskräftige Brandschutzanordnungen in Verwaltungsakten nicht oder nicht hinreichend nachdrücklich bzw. schnell vollzogen wurden.

Im Umkehrschluss könnte aber Folgendes gelten:

Da die Verwaltung (durch Dienstleid) an die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit gebunden ist, könnte die unterzeichnenden Sachbearbeitung der unteren Bauaufsicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Übertreibungen durchaus persönlich zur Haftung gezogen werden, hier gilt das Übermaßverbot.

Merke: Ohne Rechtsgrundlage kein Recht



Übermaßverbot

Hinweis zur Prüfung und zum Anwendungsbereich des Verhältnismäßigkeitsprinzips

- Übermaßverbot -

(Stand der Bearbeitung: 8. September 2015)

[In Verbindung bleiben mit Saarheim auf Facebook](#)

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bindet grundsätzlich die gesamte Staatsgewalt, soweit sie in Grundrechte eingreift. Sie stellt sich damit als "allgemeine Schranke der Grundrechtsbegrenzung" dar (siehe hierzu und zum Folgenden [Stern III/2](#), § 84, S. 761 ff. m.w.N. zur Literatur und Rechtsprechung [lesenswert!]).

Es bedeutet im Einzelnen, dass ein Grundrechtseingriff (unabhängig von sonstigen Grenzen für Grundrechtseingriffe) nur verfassungsmäßig ist, wenn er

- **geeignet ist**, das Ziel, das zulässigerweise mit der Maßnahme gefördert werden durfte, zu fördern;
- zur Förderung dieses Ziels auch **erforderlich ist**, d.h. kein gleich geeignetes Mittel existiert, mit dem bei geringerer Eingriffsintensität das Ziel in gleicher Weise gefördert werden könnte;
- auch **verhältnismäßig i.e.S. (zumutbar bzw. angemessen) ist**, also die Zweck-Mittel-Relation zwischen der von dem Eingriff für den Grundrechtsträger ausgehenden Belastung und dem damit erzielten und beabsichtigten Erfolg (für die Allgemeinheit oder einen anderen Grundrechtsträger) stimmt.

Kernaussage:

Man kann insoweit das Verhältnismäßigkeitsprinzip auch als Formel zur Auslegung verwaltungsrechtlicher Generalklauseln

zum Schutz der Grundrechte des Bürgers bezeichnen.

Mythen des Brandschutzes



Mythen des Brandschutzes Teil 1: „Brandschutzkonzepte müssen jedes Brandrisiko ausschließen“

Verfasser von Brandschutzkonzepten sehen sich mit immer umfassenderen Anforderungen konfrontiert, die oft deutlich über die Schutzziele der Landesbauordnungen (LBO) hinausgehen. Der Versuch, diese zum Teil widersprüchlichen Anforderungen zu erfüllen, führt nicht selten zu unwirtschaftlichen Lösungen. Die Folge: Häufig resignieren Bauverleger und geben ihre Bauverhauhen auf.

In der neuen Serie „Mythen des Brandschutzes“ betrachten Ralf Abraham, Willy Dittmar, Matthias Dietrich und weitere Autoren in Wechsel unterschiedliche Aspekte, um vorhandene rechtliche Möglichkeiten und Zuständigkeiten richtig auszulagern, zu interpretieren und Verständnis für die jeweils andere Haltung zu wecken. Dieser Eingangartikel befasst sich mit dem Mythos „Ausschluss jedes Risikos“.

Ralf Abraham, Willy Dittmar, Matthias Dietrich

FeuerHilfe August 2021

Quellen: Mythen des Brandschutzes
FeuerTrutz-Magazin

Quelle: FeuerTrutz-Magazin, zu finden unter <http://www.brandschutz-im-dialog.com/veroeffentlichungen/>

Mythen des Brandschutzes



Mythos: „Abweichungen sind nicht möglich“

Die Autoren von Durchfällen stellen ein großes Potenzial für Flexibilität im Wohnungsbau dar – sowohl die historischen Grundstücksregeln von Maßstäblichkeit und der Bestand als auch die Landesbauordnungen. Wenn Abweichungen jedoch nicht möglich sind, ist die damit verbundene Konsequenz an die Vertragspartner zu nicht erfüllbaren KV Adressen.

Dipl.-Ing. Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar

FeuerHilfe August 2021

Mythen des Brandschutzes



Mythos: „Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes“

Zu Belangen des vorbeugenden Brandschutzes werden Bauherren und Planer immer häufiger als das „letzte Wort“ im Brandschutz verstanden. Doch nur bei Ausnahmefällen, wie dem weitestgehend großen Teil der neuen Wohnbauten, ist die abschließende Entscheidung über Brandschutzbelange nicht mehr ausschließlich dem Brandschutzdienststellen überlassen.

Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar, Christopher Bär

FeuerHilfe August 2021

Mythen des Brandschutzes



Mythos: „Jede Nutzungsänderung erhöht das Risiko“

Bei Nutzungsänderungen im Bestand, bei Umbaumaßnahmen und selbst bei Modernisierungsmaßnahmen sind die Brandschutzanforderungen für den veränderten Brandrisiko auszuweisen. Ein einzelner Bauteil oder eine Nutzungsänderung kann das Risiko erhöhen, wenn die Brandschutzanforderungen nicht erfüllt sind.

Dipl.-Ing. Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar

FeuerHilfe August 2021

Mythen des Brandschutzes



Mythos: Drehleitern drehen nicht

In der Serie „Mythen des Brandschutzes“ betrachten Ralf Abraham, Willy Dittmar, Matthias Dietrich und weitere Autoren im Wechsel unterschiedliche Aspekte, um vorhandene rechtliche Möglichkeiten und Zuständigkeiten richtig auszulagern, zu interpretieren und Verständnis für die jeweils andere Haltung zu wecken. Dieser Artikel befasst sich mit dem Mythos, dass Drehleitern nicht drehen dürfen.

Ralf Abraham, Willy Dittmar, Matthias Dietrich, Christopher Bär

FeuerHilfe August 2021

Mythen des Brandschutzes



Mythos: „Treppenträume verschwinden im Brandfall“

Mit dem Konzept der Rettung oder Personen aus brennenden Nutzungseinheiten über Treppenträume zu „entweichen“ sind Brandschutzkonzepte immer wieder an die Grenzen ihrer Möglichkeiten und Grenzen des Möglichen bei Durchfällen von Abbaumaßnahmen – oft über die materiellen Möglichkeiten hinaus.

Dipl.-Ing. Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar

FeuerHilfe August 2021

Mythen des Brandschutzes



Mythos: „Bauherren sind für die Löschwasserversorgung zuständig“

Innerhalb der Baubereiche werden durch konventionelle, dass die für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung zuständig sind und dass die für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung zuständig sind und dass die für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung zuständig sind.

Dipl.-Ing. Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar, Dipl.-Ing. Daniel Müller, M.Eng. Tobias Müller

FeuerHilfe August 2021